

FINMA vereinheitlicht Outsourcing bei Banken und Versicherungen

14. Februar 2017 – Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wird ihre Aufsichtspraxis im Bereich Outsourcing revidieren. Das neue Rundschreiben regelt den Umgang mit ausgelagerten Dienstleistungen von Banken, Effektenhändler und neu auch von Versicherungen. Für Versicherungsunternehmen bringt dies teilweise Erleichterungen mit sich. Das Rundschreiben wird voraussichtlich im Juli 2017 in Kraft treten.

Aufsichtsfokus

Das Hauptziel der Revision besteht darin die prinzipienbasierte Aufsichtspraxis beim Outsourcing zu verankern und zwischen Finanzdienstleister eine Harmonisierung herbeizubringen. Das neue Rundschreiben ersetzt das bisherige Rundschreiben zum Outsourcing von Banken (RS 2008/7) und dehnt den Geltungsbereich auf Effektenhändler und Versicherungsunternehmen aus. Für diese enthält es Anforderungen an eine angemessene Organisation und bezweckt deren Risikobegrenzung und Abwicklungsfähigkeit.

*Prinzipienbasierte
Aufsichtspraxis und
Harmonisierung zwischen
Finanzdienstleister*



Was ist neu?

Neu werden interne und externe Auslagerungen gleichen Bedingungen unterstellt, die Auswahl, Instruktion und Kontrollen der Dienstleister neu geregelt und es wird konsequent auf Ausführungen zum Datenschutzrecht verzichtet, welche bereits im privatrechtlichen Datenschutzgesetz abschliessend geregelt sind. Neu können grundsätzlich alle wesentlichen Funktionen ausgelagert werden. Die wesentlichen Funktionen werden in Rz 5 und Rz 7 definiert. Wesentlich im Sinnes des Rundschreibens sind ausserdem das Risikomanagement und die Compliance, welche jedoch – wie auch die zentralen Führungs- und Kontrollfunktionen – nicht vollständig auslagerbar sind (Rz 12 und Rz 13). Eine Ausnahme bildet die Compliance-Funktion für Unternehmen der Aufsichtskategorie 4 und 5, wo die Auslagerung von operativen Aufgaben umfassend möglich (Rz 14). Bei Auslagerungen ins Ausland wird neu verlangt, dass der Zugriff auf alle für eine Sanierung, Abwicklung oder Liquidation notwendigen Daten jederzeit in der Schweiz möglich sein muss. Dabei gilt es zu

*Grundsätzlich können alle
wesentlichen Funktionen
ausgelagert werden*

beachten, dass die Auslagerungen ins Ausland erst zulässig ist, nachdem das Unternehmen im Rahmen eines Gutachten ausdrücklich nachgewiesen hat, dass es selber, seine Prüfgesellschaft sowie die FINMA ihre Prüfrechte wahrnehmen und durchsetzen kann.

Was ist wichtig?

Über die ausgelagerten Dienstleistungen ist ein umfassendes Inventar zu erstellen, die Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters sind zu dokumentieren und müssen eine Risikoanalyse sowie eine Darlegung der operativen Überlegungen enthalten, die Anlass zur Auslagerung gaben (Rz 23 bis Rz 28). Bei sicherheitsrelevante IT-Auslagerungen müssen neu die Sicherheitsanforderungen vertraglich geregelt werden (Rz 30 und Rz 31). Die Auslagerung muss auf einem schriftlichen Vertrag basieren, dessen Inhalt im Rundschreiben neu geregelt wird (Rz 39 bis Rz 42). Bei systemrelevanten Banken ist bei der Auslagerung von kritische Funktionen die Übertragbarkeit sowie die Gewähr für die nicht Einstellung der Leistung vertraglich zu regeln (Rz 43 bis Rz 45). Anders als bei Banken stellt die Auslagerung von wesentlichen Funktionen bei Versicherungsunternehmen ein Element des jeweiligen Geschäftsplans dar, und müssen nach Versicherungsaufsichtsgesetz (Art. 4 Abs. 2 Bst. j VAG) der FINMA mitgeteilt werden und gelten als genehmigt, sofern die FINMA nicht nach Art. 5 Abs. 2 VAG eine Prüfung des Vorgangs einleitet.

*Inventar und Dokumentation
der Auswahl, Instruktion und
Kontrolle sind in einem
schriftlichen Vertrag
festzuhalten*

Was erfordert Ihre Aufmerksamkeit?

Im Rahmen des Outsourcings ist der Auslagerung von Vertriebsfunktionen ein besonderes Augenmerk zu schenken. Gerade im Rahmen von Kollektivverträge bei Krankenversicherungen und in der Zusammenarbeit mit Vertriebspartner ist es wichtig Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen klar zu regeln. Besonders kritisch sind dabei die Datenverwaltung der Versicherten, das Prämien-Inkasso, die Leistungsfallbearbeitung sowie die Schadenregulierung. Im Rundschreiben wird in diesem Zusammenhang auf die FINMA-Mitteilung 63 (2014) verwiesen, in der zusätzliche Anforderungen für die Auslagerung von wesentlichen Funktionen an Vermittler festgehalten wurden: 1) Unternehmen müssen nachweisen, dass sie vorvertragliche Pflichten zur Kundeninformation erfüllen, 2) Unternehmen müssen die Kontrolle in Bezug auf den akquirierten Versicherungsbestand behalten (Kundendaten) und 3) der Dienstleistungs- und Vertriebsvertrag muss die Aufgaben und Kompetenzen zwischen dem Versicherer und dem Vermittler eindeutig zuweisen. Nach dem Inkrafttreten des neuen Rundschreibens ist nicht auszuschliessen, dass sich die Aufsichtspraxis in diesem Bereich verschärfen wird.

*Auslagerung von
Vertriebsfunktionen erfordert
erhöhte Aufmerksamkeit*

Schlussfolgerungen

Die Tatsache, dass die neuen Anforderungen auch auf das gruppeninterne Outsourcing anwendbar sind, erfordert ein Umdenken (Dokumentation des Outsourcing-Inventars (Rz 21); neue Prüfverfahren (Rz 23 – 28); Erarbeitung eines Sicherheitsdispositivs (Rz 31); Vertragliche Regelung des Outsourcings (Rz 39)). Auch die Realität, dass die für die Sanierung erforderlichen Daten in der Schweiz zugänglich sein müssen, erfordert Anpassungen im Bereich der IT im Fall einer Auslagerung ins Ausland (Rz 36 bis 38). Für die Umsetzung der neuen Anforderungen sieht das Rundschreiben für Banken eine Übergangsfristen von 2 Jahren vor, während dem für Versicherungsunternehmen bei einer Erstbewilligungen, ab dessen Inkrafttreten und für Änderungsgenehmigungen, ab dem Zeitpunkt, in dem der FINMA eine Geschäftsplanänderung zur Genehmigung eingereicht wird.

Kreienbühl | Management Consultancy kann Sie in allen Besonderheiten des Outsourcings beraten und Ihnen helfen, die damit verbundenen regulatorischen Implikationen zu identifizieren und im Rahmen Ihrer Governance umzusetzen. Wir können sie beim aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder als Outsourcing-Partner für spezifische Funktionen begleiten.

Ihr Ansprechpartner: Dr. Markus Kreienbühl



Für Fragen oder zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung.

Mail: markus.kreienbuehl@kreienbuehl-mc.com

Telefon: +41 44 214 63 06